

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

449

Nr. 18 München, den 13. September 1985

Datum	Inhalt	Seite
8. 5. 1985	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes 2125-2-2-I	449
31. 7. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Milchverordnung 2125-5-3-I	455
5. 8. 1985	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv) 2038-3-7-13-E	456
9. 8. 1985	Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) 2038-3-4-8-7-K	461
14. 8. 1985	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030-3-4-3-K	470
14. 8. 1985	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030-3-4-3-K	471
21. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1985/86 2210-8-2-5-K	473
26. 8. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-K	474
29. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung 2236-9-1-4-K	475

2125-2-2-I

Zweite Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes

Vom 8. Mai 1985

Auf Grund von § 4 Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 7, 10 Abs. 5 und Abs. 11 Satz 3, § 56 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weinggesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Februar 1983 (GVBl S. 36), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1985 (GVBl S. 12, ber. S. 30), sowie auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, folgende Verordnung:

Abschnitt I**Traubenlese, Herbstordnung**

(zu § 4 des Weinggesetzes)

§ 1**Lese**

(zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Die Gemeinden geben jährlich nach Anhörung örtlicher Vertreter der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge (Leseausschuß) den Zeitpunkt der Reife, aufgeteilt nach Rebsorten und unterschieden nach Vorlese, Hauptlese und später Lese, rechtzeitig in einer Tageszeitung oder durch Anschlag an dafür bestimmten Stellen bekannt.

(2) ¹Vor dem nach Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt dürfen Weintrauben, ausgenommen Tafeltrauben, nur geerntet werden, wenn die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall die Lese erlaubt hat. ²Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die vorzeitige Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist.

(3) Von der Bekanntmachung nach Absatz 1 und der Erlaubnis nach Absatz 2 sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern unverzüglich zu unterrichten.

§ 2**Schließen und Betreten der Weinberge**

(zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Weinggesetzes)

(1) Die Weinberge sind vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte geschlossen.

(2) ¹Das Schließen der Weinberge ist von der Gemeinde in gleicher Weise wie der Zeitpunkt der Reife rechtzeitig bekanntzugeben. ²Die Gemeinde hat ferner auf das Schließen der Weinberge durch deutlich beschriftete Schilder an den in die Weinberge führenden Wegen hinzuweisen. ³Die Grundstückseigentümer oder sonst dinglych Berechtigten haben das Anbringen der Schilder zu dulden.

(3) ¹Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit örtlichen Vertretern der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Weinberge bestimmte Wege, die im besonderen Maß der Erholung der Bevölkerung oder dem Wanderverkehr dienen, von der Schließung ausnehmen. ²Auf Ausnahmen ist in der Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) ¹Das Betreten der geschlossenen Weinberge ist ohne Erlaubnis der Gemeinde nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Weinberge, deren Beauftragten, den im behördlichen Auftrag handelnden Personen und den Jagd- und Jagdschutzberechtigten gestattet. ²Eine Erlaubnis darf die Gemeinde nur erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

§ 3**Feststellung des Alkoholgehalts und der Erntemenge**

(zu § 4 Abs. 3 Satz 2 und Satz 5 Nr. 2 des Weinggesetzes)

(1) ¹Wer Lesegut preßt (keltert), das zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat bestimmt ist, hat den natürlichen Alkoholgehalt und die Erntemenge für jede Partie nach Eingang des Leseputs oder nach Ende des Preßvorgangs festzustellen. ²Der natürliche Alkoholgehalt kann auch in „Grad Oechsle“ bestimmt werden.

(2) ¹Die Feststellungen nach Absatz 1 sind unter zusätzlicher Angabe der Ertragsfläche und der Rebsorte unverzüglich in ein gebundenes und fortlaufend nummeriertes Buch einzutragen. ²An Stelle eines Buches kann eine andere Form der Aufzeichnung gewählt werden, wenn diese den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. ³Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 4**Erntespiegel**

(zu § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) ¹Zur Meldung nach § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes ist verpflichtet, wer als Nutzungsberechtigter Weintrauben erntet (Erntender). ²Für Trauben, die der Erntende an die Kellerei einer Erzeugergemeinschaft oder einen anderen Betrieb mit Sitz in Bayern zur Verarbeitung abgibt, ist die Erzeugergemeinschaft oder der Betrieb an Stelle des Erntenden zu der Meldung verpflichtet.

(2) Die Meldung nach § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes muß dem Muster in **Anlage 1** entsprechen.

(3) ¹Erzeugergemeinschaften können abweichend von Absatz 2 die Meldung unter Verwendung ihrer betrieblichen Nachweise erstatten, wenn diese die in Anlage 1 vorgesehenen Angaben enthalten. ²Anderen Meldepflichtigen wird die Verwendung betrieblicher Aufzeichnungen gestattet, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Die Ernte- und Erzeugungsmeldungen nach Art. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl EG Nr. L 194 S. 1) gelten zugleich als Meldungen nach § 4 Abs. 2 des Weinggesetzes.

Abschnitt II**Weinbergsrolle, geographische Bezeichnungen**

(zu § 10 Abs. 5 und 11 des Weinggesetzes)

§ 5**Lagen (Einzellagen und Großlagen)**

(1) ¹Lagen werden auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen. ²Die Regierung von Unterfranken kann Großlagen auch von Amts wegen bilden; in diesem Fall gilt § 6 entsprechend.

Abschnitt IV**Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften****§ 11****Zuständigkeiten**

Zuständige Behörde ist

1. die Regierung für Entscheidungen
 - a) nach § 5 Abs. 1 Satz 2, § 54 und § 55 Abs. 1 des Weingesetzes,
 - b) über die Zulassung anderer Untersuchungsstellen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl I S. 1078) und gemäß § 6 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 4 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 939), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1625),
 - c) nach § 1 Abs. 7 und 8, § 4 Nr. 5, § 8 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl I S. 117),
2. die Regierung von Unterfranken für
 - a) Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 65a des Weingesetzes,
 - b) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes in Verfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes,
 - c) die Zuteilung von Kennziffern nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 3 der Wein-Verordnung,
 - d) die Zuteilung von Betriebsnummern nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1,
 - e) die Entgegennahme der Meldungen nach § 4 Abs. 2 des Weingesetzes,
3. die Gemeinde für die Überwachung der Vorschriften über das Schließen und Betreten der Weinberge (§ 2),
4. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Weingesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. vor dem nach § 1 Abs. 1 bekanntgegebenen Zeitpunkt der Reife Weintrauben ohne Erlaubnis der Gemeinde erntet,
2. unberechtigt Weinberge und Wege in den Weinberganlagen betritt (§ 2 Abs. 4),
3. die Feststellung oder Aufzeichnung nach § 3 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht ordnungsgemäß vornimmt oder die Aufzeichnungen nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt.

Abschnitt V**Schlußvorschriften****§ 13**

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-1-I) erhält folgende Fassung:

„§ 1**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde zum Vollzug lebensmittelrechtlicher Vorschriften ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltungsbehörde.“

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Dritte Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes (BayRS 2125-2-2-I),
2. die Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 3. September 1982 über die Traubenlese und die Herbstordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 1982 S. 81).

(3) Qualitätsweine bis einschließlich des Jahrgangs 1984 dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer dem bisherigen Recht entsprechenden geographischen Kennzeichnung versehen sind.

(4) Abweichend von § 8 gilt für die Weine der Jahrgänge 1985 und 1986 aus der Großlage „Schloßstück“ (Bereich Steigerwald) der Ortsteilname „Frankenberg“ als anzugebender Gemeinename im Sinn des § 10 Abs. 11 Satz 3 des Weingesetzes.

München, den 8. Mai 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Gesamterntmeldung (Erntespiegel) für das Jahr 19...

nach § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes

Meldepflichtiger:

(Name)

.....

(Anschrift)

--	--	--	--

(Betriebsnummer)

.....
(Telefon)

Lfd. Nr.	Ertragsfläche ¹⁾	Fläche (in Ar)	Rebsorte ²⁾ (Menge in Liter)	Vorgesehene Qualitätsstufe (Menge in Liter)					
				Tafelwein Landwein	Qualitäts- wein b.A.	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beeren-, Trocken- beerenauslese, Eiswein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹⁾ Einzellage; falls keiner Einzellage angehörend: Großlage oder Gemarkung und Flur-Nr.

²⁾ Innerhalb einer Lage für jede Rebsorte eine eigene Zeile verwenden und in dieser alle vorgesehenen Qualitätsstufen eintragen.

.....
(Datum, Unterschrift)

Geographische Bezeichnungen

Eingetragener Lagenname	anzugebender Gemeindename
Bereich Maindreieck	
<u>Großlagen</u>	
Burg	Hammelburg
Roßtal	Karlstadt
Ravensburg	Thüngersheim
Ewig Leben	Randersacker
Ölspiel	Sommerhausen
Teufelstor	Eibelstadt
Hofrat	Kitzingen
Kirchberg	Volkach
<u>Einzellagen</u>	
Steinbach	Sommerhausen
Weinsteig	Erlabrunn
Krähenschnabel	Erlenbach b. Marktheidenfeld
Kreuzberg	Nordheim a. Main
Rosenberg	Sommerach
Fürstenberg	Escherndorf
Berg	Escherndorf
St. Klausen	Ramsthal
Bereich Steigerwald	
<u>Großlagen</u>	
Schild	Abtswind
Schloßberg	Rödelsee
Burgweg	Iphofen
Kapellenberg	Zeil a. Main
<u>Einzellagen</u>	
Vogelsang	Markt Einersheim
Burg Hoheneck	Ipsheim
Köhler	Dingolshausen
Altenberg	Ergersheim
Bereich Bayerischer Bodensee (b. A. Württemberg)	
<u>Großlage</u>	
Seergarten	Lindau (Bodensee)
<u>Einzellage</u>	
Spitalhalde	Lindau (Bodensee)

2125-5-3-I

Zweite Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

Vom 31. Juli 1985

Auf Grund von § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), und § 30 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes – Milchverordnung – (BayRS 2125-5-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „auf China-blau-Lactose-Bouillon-Agar“ gestrichen.
2. § 16 Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 21 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Selbsttätige Abfüllgeräte sind ordnungsgemäß zu warten, zu reinigen und zu desinfizieren.“
4. In § 26 Nr. 28 werden die Worte „täglich auseinandernimmt, reinigt und desinfiziert“ durch die Worte „ordnungsgemäß wartet, reinigt und desinfiziert“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 31. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl H i l l e r m e i e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

2038-3-7-13-E

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Forstverwaltungsdienst (ZAPO/mFv)

Vom 5. August 1985

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung der Laufbahnvorschriften und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Zweiter Teil

Zulassungs- und Ausbildungsordnung

Abschnitt I

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 3 Zulassung, Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 4 Dauer, Ziel und Ausbildungsabschnitte
- § 5 Entlassung
- § 6 Ausbildungsbehörden, Dienstvorgesetzte
- § 7 Ausbildungsleiter, Ausbildungsbeamte
- § 8 Befähigungsberichte
- § 9 Erholungsurlaub
- § 10 Leistungsnachweise

Dritter Teil

Prüfungsordnung

Anstellungsprüfung (Forstassistentenprüfung)

- § 11 Durchführung der Prüfung
- § 12 Prüfungsabschnitte, Zweck der Prüfung
- § 13 Bestellung, Zusammensetzung und Bezeichnung des Prüfungsausschusses
- § 14 Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- § 15 Prüfer
- § 16 Zulassung zur Prüfung, Hilfsmittel
- a) Schriftliche Prüfung
- § 17 Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung

b) Mündliche Prüfung

- § 19 Mündliche Prüfung

c) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 21 Festsetzung der Platzziffer
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Zeugnisausstellung
- § 24 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren Forstverwaltungsdienstes beim Staat, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anwendung der Laufbahnvorschriften und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung - LbV - (BayRS 2030-2-1-2-F) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76) in ihrer jeweiligen Fassung.

Zweiter Teil**Zulassungs- und Ausbildungsordnung**Abschnitt I**Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

§ 3

**Zulassung, Ausbildungsverhältnis,
Dienstbezeichnung**

Der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der Folge als Staatsministerium bezeichnet, nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung und der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber führt die Dienstbezeichnung „Forstassistentenanwärter(in)“, in der Folge als „Anwärter“ bezeichnet.

Abschnitt II**Vorbereitungsdienst**

§ 4

Dauer, Ziel und Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können auf Antrag durch das Staatsministerium bis zu fünf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind und nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Die Anrechnung ist auf den ersten Ausbildungsabschnitt am Forstamt beschränkt.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst ist bei der Staatsforstverwaltung abzuleisten. ²Auf Antrag kann das Staatsministerium eine Ausbildung bis zu drei Monaten außerhalb der Staatsforstverwaltung zulassen, wenn eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. ³Während dieser Zeit bleibt das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 3) bestehen.

(3) ¹Während des Vorbereitungsdienstes wird berufspraktisch und fachtheoretisch ausgebildet. ²Diese Teile bilden eine Einheit und schließen mit der Anstellungsprüfung ab.

(4) Die berufspraktische Ausbildung dauert 18 Monate; sie wird möglichst mit der fachtheoretischen Ausbildung (Absatz 5) abgestimmt.

(5) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird in einem sechsmonatigen Lehrgang an der Bayerischen Forstschule vermittelt. ²Durch Kurzlehrgänge kann die berufspraktische Ausbildung gefördert werden. ³Die Teilnahme an einem Fernlehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule kann zur Pflicht gemacht werden.

(6) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fünf Ausbildungsabschnitte:

Erster Ausbildungsabschnitt: 5 Monate

Durch berufsbezogene Ausbildung an einem Forstamt sollen dem Anwärter Kenntnisse über Verwaltungsabläufe vermittelt werden. Dabei ist das Ver-

ständnis für die Verflechtung der künftigen Berufsaufgaben mit dem Forstbetrieb zu fördern. Dazu gehört die Vermittlung von Grundkenntnissen über den Forstbetrieb, soweit es die späteren Berufsaufgaben erfordern.

Zweiter Ausbildungsabschnitt: 6 Monate

Lehrgang an der Bayerischen Forstschule

Hier sind schulmäßig die Grundlagen für das Erfüllen der späteren Berufsaufgaben zu vermitteln. Lehrinhalte und Lernziele ergeben sich aus den Fachgebieten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung (§§ 18 und 19).

Dritter Ausbildungsabschnitt: 6 Monate

Die Ausbildung an einem Forstamt wird mit dem Ziel fortgesetzt, die berufsbezogenen Kenntnisse zu vertiefen. Schwerpunkte der Ausbildung liegen bei den Planungen für das kommende und beim Abschluß des laufenden Haushaltsjahres.

Vierter Ausbildungsabschnitt: 2 Monate

An einer Oberforstdirektion sollen dem Anwärter seinem Ausbildungsstand entsprechend Einblick in Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Staatsforstverwaltung sowie deren Bezüge zu anderen Verwaltungen aufgezeigt werden, soweit dies für die späteren Berufsaufgaben erforderlich ist. Der Anwärter soll nach Möglichkeit diese Behörden sowie Einrichtungen des öffentlichen Lebens und der Holzwirtschaft kennenlernen.

Fünfter Ausbildungsabschnitt: 5 Monate

An einem Forstamt sollen die bisher erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Dabei sollen möglichst Teile der späteren Berufsaufgaben selbstständig bearbeitet werden, soweit dies ausbildungsförderlich ist.

(7) Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte und ihrer Dauer zulassen, wenn dies besondere Verhältnisse im betrieblichen oder verwaltungsmäßigen Ablauf erfordern und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 5

Entlassung

¹Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet, wenn die Anstellungsprüfung nicht binnen zweier Jahre nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (§ 4 Abs. 1 Satz 1) abgelegt worden ist. ²Beim Vorliegen besonderer Härten kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag über vier Jahre hinaus verlängert werden. ³Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Dienstvorgesetzte

(1) Ausbildungsbehörden sind die Oberforstdirektionen, die Bayerische Forstschule und die Forstämter.

(2) Dienstvorgesetzter der Anwärter ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörde.

§ 7

Ausbildungsleiter, Ausbildungsbeamte

(1) ¹Ausbildungsleiter sind die Leiter der Ausbildungsbehörden; sie lenken und überwachen die Ausbildung. ²An den Oberforstdirektionen kann die Aufgabe des Ausbildungsleiters einem anderen Beamten übertragen werden.

(2) ¹Für den ersten, dritten und fünften Ausbildungsabschnitt (§ 4 Abs. 6) werden durch das Staatsministerium Ausbildungsbeamte bestellt, die die Anstellungsprüfung für den mittleren oder gehobenen Forstverwaltungsdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden haben und die persönliche und fachliche Eignung besitzen. ²Bei der Auswahl der Ausbildungsbeamten werden auch die allgemeinen Verhältnisse an den Forstämtern berücksichtigt.

(3) ¹Die Ausbildungsbeamten haben auf eine vielseitige und gründliche Ausbildung zu achten. ²Maßgebend ist der Ablauf des Verwaltungs- und Betriebsgeschehens. ³Dabei sind Fähigkeiten zu selbstständigem Arbeiten zu entwickeln.

(4) ¹Der Ausbildungsbeamte überprüft zeitlich und inhaltlich die Ausbildungsnachweise. ²Die Dienstaufsicht des Behördenleiters und des Ausbildungsleiters bleiben unberührt.

§ 8

Befähigungsberichte

¹Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts oder aus besonderem Anlaß erstellt der Ausbildungsbeamte einen Befähigungsbericht über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung. ²Diesen Befähigungsbericht setzt der Ausbildungsleiter fest. ³Bei Minderleistungen oder Fehlverhalten sind die Beanstandungen dem Anwärter vom zuständigen Ausbildungsleiter schriftlich und gegen Nachweis vorzuhalten. ⁴Je nach den Umständen kann der Wechsel des Ausbildungsbeamten angebracht sein. ⁵In schweren Fällen ist beim Staatsministerium die Entlassung des Anwärters zu beantragen.

§ 9

Erholungsurlaub

Während des zweiten Ausbildungsabschnitts und während etwaiger weiterer Lehrgänge wird Erholungsurlaub in der Regel nicht gewährt.

§ 10

Leistungsnachweise

Der Anwärter soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nachweisen, daß er im Maschinenschriften mindestens 100 Anschläge und in Kurzschrift mindestens 80 Silben in der Minute nach den üblichen Prüfungsbedingungen leistet.

Dritter Teil**Prüfungsordnung****Anstellungsprüfung (Forstassistentenprüfung)**

§ 11

Durchführung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung (Forstassistentenprüfung) wird bei Bedarf jährlich einmal abgehalten; sie wird von einem Prüfungsausschuß durchgeführt.

§ 12

Prüfungsabschnitte, Zweck der Prüfung

¹Die Forstassistentenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt. ²Der Anwärter soll dabei zeigen, ob er befähigt ist, die in einem Forstamt den Beamten seiner Laufbahn zufallenden Aufgaben selbständig zu erledigen, ob er mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 13

Bestellung, Zusammensetzung und Bezeichnung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium bestellt den Prüfungsausschuß.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Beamte des höheren Forstdienstes. ⁴Als weitere Mitglieder werden berufen ein Beamter, der dem gehobenen technischen Forstdienst oder dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angehört und zwei Beamte des mittleren Forstverwaltungsdienstes, die bei Forstämtern tätig sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß wird in der Regel auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, jedoch nicht vor der Abwicklung einer zu diesem Zeitpunkt ausgeschriebenen Prüfung. ³Die Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(4) Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung im mittleren Forstverwaltungsdienst in Bayern“.

§ 14

Beschlüßfassung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 15

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede Prüfung in Ausbildung und Beruf erfahrene Beamte der Staatsforstverwaltung als Prüfer.

(2) Die Prüfereigenschaft endet bei Ausscheiden aus dem Hauptamt und bei Eintritt in den Ruhestand, jedoch nicht vor dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung, Hilfsmittel

(1) Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst vollständig abgeleistet hat.

(2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezeichnet den Prüfungsteilnehmern bei der Zulassung diejenigen Hilfsmittel, die erfahrungsgemäß bei der Prüfung nötig sein können. ²Sie sind von den Prüfungsteilnehmern zu beschaffen und bereitzuhalten. ³Der Prüfungsausschuß bestimmt die für die Lösung der einzelnen Aufgaben jeweils zugelassenen Hilfsmittel.

a) Schriftliche Prüfung

§ 17

Fachgebiete, Gestaltung der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob er die geforderten Fachkenntnisse bei der Lösung praktischer Fälle aus dem Berufsfeld mit den zugelassenen Hilfsmitteln sachgerecht in angemessener Bearbeitungszeit anwenden kann.

(2) ¹Aus folgenden Fachgebieten können berufsbezogene Aufgaben gestellt werden:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde,
2. Öffentliches Dienstrecht,
3. Tarifrrecht der Arbeiter,
4. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
6. Forst- und Jagdrecht,
7. Liegenschaftswesen,
8. Forstbetriebliche Grundkenntnisse,
9. Staatskunde und Allgemeinwissen.

²Die Aufgaben können auf einzelne Fachgebiete oder Teile davon, aber auch auf mehrere Fachgebiete in berufsbezogener Zusammenfassung abgestellt werden. ³Dabei werden nach Maßgabe der beruflichen Anforderungen Einzelwissen, aber auch Grundlagen- und Methodenwissen verlangt.

§ 18

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt bei einer Gesamtarbeitszeit von 18 Stunden sechs Aufgaben von jeweils drei Stunden.

(2) ¹Die Aufgaben sind in der Regel an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu bearbeiten. ²An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

b) Mündliche Prüfung

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. ²Sie erstreckt sich auf die Fachgebiete

Tarifrrecht der Arbeiter,

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und forstbetriebliche Grundkenntnisse.

³Fragen des fachbezogenen Allgemeinwissens können einbezogen werden.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) ¹Jeweils drei bis fünf Prüfungsteilnehmer sollen gleichzeitig von drei Prüfern gemeinsam geprüft werden. ²Die Prüfungszeit ist gleichmäßig auf die Prüfer aufzuteilen, die eine gemeinsame Note vergeben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Mehrheit.

c) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote ist aus der Summe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note der mündlichen Prüfung geteilt durch sieben zu ermitteln. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 21

Festsetzung der Platzziffer

¹Aus der Gesamtprüfungsnote ergibt sich die Platzziffer. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer die bessere Platzziffer, der das bessere Ergebnis in der schriftlichen Prüfung erzielt hat. ³Sind auch hier die Ergebnisse gleich, erhalten die Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ erreicht oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 23

**Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und
Zeugnisausstellung**

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll den Prüfungsteilnehmern innerhalb eines Monats nach endgültiger Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind

1. die Gesamtprüfungsnote nach Zahlenwert und Notenstufe,
2. die Platzziffer mit Angabe der Zahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und
4. die Note für die mündliche Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 24

**Wiederholung der Prüfung
bei Nichtbestehen**

¹Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag ein zweites Mal zur Prüfung zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. ²Kann der Bewerber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, kann er auf Antrag zu dem nächsten Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet.

§ 25

**Wiederholung der Prüfung
zur Notenverbesserung**

(1) ¹Ein Teilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin. ²§ 24 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) ¹Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gilt, wenn es besser ist als das Ergebnis der ersten Prüfung. ²Der Teilnehmer kann jedoch innerhalb einer einmonatigen Frist nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuß gegenüber erklären, daß das Ergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

(3) Das Zeugnis über die ungültige Prüfung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben.

Vierter Teil**Schlußbestimmungen**

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die noch geltenden Teile der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ZAPO/mgFv) vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 221, BayRS 2038-3-7-13-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), außer Kraft.

München, den 5. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2038-3-4-8-7-K

Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO)

Vom 9. August 1985

Auf Grund des Art. 98 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe des Staatsinstituts

Abschnitt II

Zulassung, Aufnahme

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung
- § 5 Zulassung

Abschnitt III

Studienbetrieb

- § 6 Ausbildung, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrpläne, Stundenplan
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Jahresnoten
- § 9 Arbeitsmittel
- § 10 Unterrichtsgänge, Lehr- und Studienfahrten
- § 11 Ferien

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Studierenden

- § 12 Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen, sonstige Pflichten
- § 13 Rechtsstellung der Studierenden
- § 14 Vertretung der Studierenden

Abschnitt V

Leiter der Abteilung, Lehrerkonferenz

- § 15 Leiter der Abteilung
- § 16 Lehrerkonferenz

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

- § 17 Prüfungszeit und Prüfungsort, rechtliche Bedeutung der Abschlußprüfung
- § 18 Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
- § 19 Prüfungsausschuß
- § 20 Prüfungskommissionen
- § 21 Zulassung zur Prüfung
- § 22 Prüfungsteile
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Prüfungsstoff
- § 26 Gesamtprüfungsnote
- § 27 Nichtbestehen der Prüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Fachgebundene Hochschulreife
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Erweiterungsprüfung
- § 32 Niederschrift und Prüfungslisten
- § 33 Ergänzende Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Abschnitt VII

Kommerzielle und politische Werbung, Plakate; Erhebungen

- § 34 Kommerzielle und politische Werbung, Plakate
- § 35 Erhebungen

Abschnitt VIII

Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz der Studierenden

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Rechtsschutz der Studierenden

Abschnitt IX

Ausnahmen, Schlußvorschriften

- § 38 Ausnahmefälle
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen I, II, III und V (Staatsinstitut).

§ 2

Aufgabe des Staatsinstituts

Am Staatsinstitut erhalten die Studierenden in jeweils einjährigen Studiengängen die pädagogisch-didaktische Vorbildung für die Laufbahn des Fachlehrers in den Fächern

- Handarbeit und Hauswirtschaft
- Werken
- Technisches Zeichnen
- Kurzschrift
- Maschinenschreiben

nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1984 (GVBl S. 292), an Volksschulen, Sondervolksschulen, Realschulen und beruflichen Schulen; sie werden zugleich in die Schulpraxis eingeführt.

Abschnitt II

Zulassung, Aufnahme

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Staatsinstitut setzt voraus, daß der Bewerber

1. einen mittleren Schulabschluß gemäß Art. 19 BayEUG besitzt,
2. die fachliche Vorbildung nach § 4 ZAF in einer dort zugelassenen Fächerverbindung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. nicht an einer ansteckungsfähigen Tuberkulose der Atmungsorgane leidet,
4. keine erkennbaren körperlichen Mängel aufweist, die ihn für den Beruf eines Lehrers ungeeignet erscheinen lassen.

§ 4

Bewerbung

(1) Gesuche um Zulassung zum Staatsinstitut sind jeweils bis 31. März eines Jahres bei der zuständigen Abteilung einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. Lebenslauf (tabellarisch),
2. Nachweis eines mittleren Schulabschlusses,
3. Nachweis der fachlichen Vorbildung,
4. ein amtliches Führungszeugnis.

(3) ¹Bis zum 15. September ist ein Zeugnis eines Gesundheitsamts vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane gemäß § 47 des Bundes-Seuchengesetzes nicht vorliegt. ²Das Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(4) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden können, sind sie umgehend nachzureichen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Ausbildung. ²Bei unmittelbarem Übergang aus einer der zuständigen Abteilung angegliederten staatlichen Fachausbildungsstätte brauchen Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 nicht nochmals eingereicht zu werden.

§ 5

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Abteilung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind; bestehen Zweifel, ob der Bewerber für den Beruf eines Lehrers körperlich geeignet ist, kann die Vorlage eines Gutachtens eines Gesundheitsamts verlangt werden,
2. der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
3. der Bewerber vom Besuch aller Abteilungen des Staatsinstituts ausgeschlossen ist (§ 36 Abs. 1 Nr. 4),
4. der Bewerber die an einer Abteilung des Staatsinstituts mit oder ohne Erfolg abgelegte Abschlußprüfung nicht mehr wiederholen kann (§ 30).

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber die Meldefrist (§ 4 Abs. 1) versäumt hat,
2. der Bewerber eine Straftat begangen hat und die übrigen Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vorliegen,
3. Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer ungeeignet erscheinen lassen,
4. der Bewerber weder Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist noch einen Einbürgerungsantrag gestellt hat,
5. der Bewerber die Ausbildung an der gleichen oder einer anderen Abteilung des Staatsinstituts ohne hinreichenden Grund abgebrochen hat.

Abschnitt III**Studienbetrieb****§ 6****Ausbildung, Ausbildungsveranstaltungen,
Lehrpläne, Stundenplan**

(1) Für den Unterricht gelten die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Studentafeln und Lehrpläne.

(2) Der Stundenplan wird vom Leiter der Abteilung festgesetzt.

(3) Die Ausbildung am Staatsinstitut umfaßt:

1. allgemeine Veranstaltungen,
2. Seminare,
3. schulpraktische Veranstaltungen,
4. Wahlpflichtveranstaltungen,
5. Wahlveranstaltungen.

§ 7**Leistungsnachweise**

(1) In allen in der Studentafel ausgewiesenen Pflichtfächern, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung sind, in den Wahlpflichtfächern und den Wahlfächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch werden Leistungsnachweise verlangt.

(2) In jedem der in Absatz 1 genannten Fächer sind besondere (schriftliche, mündliche oder praktische) Leistungsnachweise durchzuführen.

(3) ¹An einem Unterrichtstag darf in der Regel nur ein besonderer Leistungsnachweis verlangt werden. ²Der Termin ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

(4) ¹Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, einen besonderen Leistungsnachweis nicht erbringen können, erhalten einen Nachtermin; die Note 6 wird erteilt, wenn kein ausreichender Grund für das Versäumnis vorliegt. ²Entsprechendes gilt bei Versäumnis eines Nachtermins. ³Der Nachweis, daß das Versäumnis des besonderen Leistungsnachweises oder des Nachtermins nicht zu vertreten war, ist innerhalb von drei Tagen zu erbringen.

(5) ¹In jedem Unterrichtsfach können außerdem Stegreifaufgaben in angemessener Anzahl gestellt werden. ²Stegreifaufgaben beziehen sich auf den unmittelbar vorangegangenen Unterricht und auf Grundkenntnisse des Fachs. ³Sie werden nicht angekündigt. ⁴Hat ein Studierender den vorangegangenen Unterricht versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Studierenden die Bearbeitung zugemutet werden kann.

(6) ¹Die Leistungsnachweise sind so bald wie möglich zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen; die erreichte Note ist mitzuteilen. ²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Die Arbeiten sind

bis zum Ende des folgenden Studienjahres am Staatsinstitut aufzubewahren; Werkarbeiten können früher zurückgegeben werden.

(7) Über die Leistungen der Studierenden führen die Lehrer Aufzeichnungen.

§ 8**Jahresnoten**

(1) In den in § 7 Abs. 1 genannten Fächern werden aus den besonderen Leistungsnachweisen und der Bewertung der sonstigen Mitarbeit Jahresnoten in pädagogischer Verantwortung festgesetzt; in den schulpraktischen Fächern werden dabei nur die Lehrproben gewertet.

(2) ¹Die Noten für die Mitarbeit werden jeweils aus dem Ergebnis der laufenden Beobachtungen und Feststellungen über die Unterrichtsbeiträge und den Noten für die Stegreifaufgaben in pädagogischer Verantwortung gebildet. ²Die Studierenden erhalten auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bewertung ihrer Mitarbeit.

§ 9**Arbeitsmittel**

Die Studierenden haben sich die Lernmittel, insbesondere eine Grundausstattung mit den wichtigsten Arbeitsgeräten, selbst zu beschaffen.

§ 10**Unterrichtsgänge, Lehr- und Studienfahrten**

(1) ¹Im Zusammenhang mit den Zielen der Lehrpläne können Unterrichtsgänge und eintägige Lehrfahrten durchgeführt werden. ²Mehrtägige Studienfahrten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Wandertage sowie Skikurse werden nicht durchgeführt.

§ 11**Ferien**

(1) Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung (Art. 4 Abs. 2 BayEUG).

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen.

Abschnitt IV**Rechte und Pflichten der Studierenden****§ 12****Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen,
sonstige Pflichten**

(1) ¹Die Studierenden sind zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach § 6 Abs. 3 verpflichtet. ²Der Nachweis der Teilnahme durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste kann gefordert werden. ³Die Studierenden haben

ferner an sonstigen pflichtmäßigen Veranstaltungen des Staatsinstituts teilzunehmen, über deren Verbindlichkeit der Leiter der Abteilung entscheidet. ⁴Eventuell entstehende Kosten müssen für alle Studierenden zumutbar sein.

(2) Die Studierenden haben den zur Gewährleistung der Ordnung durch eine Hausordnung oder im Einzelfall getroffenen Anordnungen des Leiters der Abteilung oder seiner Beauftragten nachzukommen und sich in einer dem angestrebten Lehrerberuf angemessenen Weise zu verhalten.

(3) ¹In dringenden Fällen kann ein Studierender auf Antrag vom Leiter der Abteilung beurlaubt werden. ²§ 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Ist ein Studierender wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, den ihm nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so hat er die Verhinderung und deren Grund unverzüglich der Abteilung anzuzeigen. ²Dauert eine Erkrankung länger als eine Woche, so kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³§ 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(5) Bestehen bei häufigem oder längerdauerndem Fehlen Zweifel an den angegebenen Verhinderungsgründen, so ist der Leiter der Abteilung berechtigt, die Vorlage eines Gutachtens eines Gesundheitsamts zu verlangen.

§ 13

Rechtsstellung der Studierenden

(1) Jeder Studierende hat das Recht

1. im Rahmen dieser Studienordnung und der geltenden Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts und am Studienbetrieb mitzuwirken,
2. über wesentliche Angelegenheiten des Studienbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
3. Auskunft über seinen Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
4. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich an den zuständigen Lehrer und danach an den Leiter der Abteilung zu wenden.

(2) ¹Jeder Studierende hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über politische Werbung (§ 34) bleiben unberührt.

§ 14

Vertretung der Studierenden

(1) ¹Zur Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden jeder Abteilung eine Studierendenvertretung. ²Sie besteht aus dem Sprecher der Studierenden und einem Stellvertreter. ³Die Wahl wird vom Leiter der Abteilung oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu den Aufgaben der Studierendenvertretung gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, die Übernahme von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung ausbildungsbezogener Interessen der Studierenden und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(3) Zu den Rechten der Studierendenvertretung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch den Leiter der Abteilung informiert zu werden (Informationsrecht),
 2. Wünsche und Anregungen der Studierenden an Lehrer dem Leiter der Abteilung zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
 3. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern oder dem Leiter der Abteilung vorzubringen (Beschwerderecht).
- (4) Die Rechte des einzelnen Studierenden nach § 13 bleiben unberührt.

Abschnitt V

Leiter der Abteilung, Lehrerkonferenz

§ 15

Leiter der Abteilung

¹Für die Aufgaben des Leiters der Abteilung gilt Art. 36 Abs. 2 und 3 BayEUG entsprechend. ²Neben den sonst in dieser Studienordnung ihm zugewiesenen Aufgaben ist er ferner zuständig für

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Abschlußprüfung,
2. die Ausübung des Hausrechts,
3. alle Entscheidungen an der Abteilung, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 16

Lehrerkonferenz

(1) An jeder Abteilung besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Abteilung hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer. ²Vorsitzender ist der Leiter der Abteilung. ³Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) ¹Für die Aufgaben der Lehrerkonferenz gilt Art. 37 Abs. 3 BayEUG entsprechend. ²Sie beschließt mit bindender Wirkung für den Leiter der Abteilung und die übrigen Mitglieder der Lehrerkonferenz über

1. die Auswahl der Lehrmittel,
2. die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen, die die gesamte Abteilung betreffen,
3. die Hausordnung.

³In den übrigen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse sind Empfehlungen.

(4) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Der Termin ist so festzulegen, daß auch nebenberuflich und nebenamtlich tätige Lehrer möglichst teilnehmen kön-

nen. ⁴Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Studierendvertreter oder andere Personen Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

(5) ¹Der Leiter der Abteilung beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein. ²Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt. ³Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ⁴Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Abteilung üblichen Weise erfolgen. ⁵In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Fristen nicht gebunden.

(6) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Lehrer, die zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen oder Unterrichtseinrichtungen eingesetzt werden, sowie nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. ³Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

(7) ¹Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ³Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(8) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁴Im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

(9) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ³Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(10) ¹Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Entlassungsverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach § 36 Abs. 3. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer. ³Die Niederschrift muß Datum, Beginn und

Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. ⁴Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die maßgebenden Gründe enthalten. ⁵Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ⁶Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. ⁷Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ⁸Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

(12) Der Leiter der Abteilung vollzieht die Beschlüsse der Lehrerkonferenz entsprechend Art. 37 Abs. 5 BayEUG.

Abschnitt VI

Abschlußprüfung

§ 17

Prüfungszeit und Prüfungsort, rechtliche Bedeutung der Abschlußprüfung

¹Die Abschlußprüfung am Staatsinstitut findet jährlich einmal gegen Ende des Studienjahres statt. ²Sie wird grundsätzlich an der Abteilung abgelegt, an der der Bewerber die Ausbildung durchlaufen hat. ³Die Abschlußprüfung gilt zugleich als Einstellungsprüfung im Sinn des Art. 115 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 18

Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt es,

1. die Termine der schriftlichen Prüfungen und die allgemeinen Termine für die mündlichen Prüfungen zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,
2. die Vorlage von Vorschlägen für Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu veranlassen und die Themen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bestimmen,
3. über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Abteilung besteht jeweils ein Prüfungsausschuß.

(2) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Abteilung, stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Leiters der Abteilung. ²Dem Prüfungsausschuß gehören ferner alle hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrer der Abteilung an sowie alle Lehrer, die im ablaufenden

Studienjahr Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben.

(3) ¹Bei Abstimmungen des Prüfungsausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfung zu treffen,
2. die Themenvorschläge für die schriftlichen Prüfungsarbeiten auf Grund von Vorschlägen der Fachvertreter zu bestimmen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen,
3. die Erst- und Zweitprüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Anhörung des Prüfungsausschusses zu bestimmen, bei mangelnder Einigung der beiden Prüfer den Stichentscheid zu treffen oder einen anderen Prüfer hierfür zu bestimmen,
4. die für die mündliche Prüfung geeigneten Fragen auf Grund von Vorschlägen der Lehrer für Fachdidaktik zu bestimmen,
5. die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung nach Anhörung des Prüfungsausschusses zu bestellen,
6. die Termine für die mündlichen Prüfungen im einzelnen zu bestimmen,
7. den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
8. auf eine einheitliche Anwendung der Bewertungsmaßstäbe für die Prüfungsleistungen hinzuwirken,
9. das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 auszustellen,
10. in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
2. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
3. über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in sämtlichen Prüfungsangelegenheiten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 20

Prüfungskommissionen

¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen werden für die einzelnen Prüfungsfächer jeweils eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebil-

det. ²Jede Prüfungskommission besteht aus zwei fachkundigen Lehrern, von denen der eine zum Vorsitzenden, der andere zum Beisitzer bestellt wird.

§ 21

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung der Studierenden des Staatsinstituts zur Prüfung wird von Amts wegen entschieden; einer gesonderten Meldung bedarf es nicht.

(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. Die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Staatsinstituts gemäß § 12 Abs. 1. Der Prüfungsausschuß kann hiervon Ausnahmen bewilligen. Dies setzt in der Regel voraus, daß der Studierende, bezogen auf das Studienjahr, an mindestens 80 v. H. der Unterrichtszeit der einzelnen Veranstaltungen teilgenommen hat;
2. eine Jahresnote von mindestens „ausreichend“ für
 - a) die schulpraktischen Leistungen (Lehrproben) in jedem der gewählten Fächer,
 - b) die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik jedes der gewählten Fächer,
3. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist mitzuteilen, die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 22

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsfächern:

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Schulpädagogik.

(2) Aus den genannten Prüfungsfächern ist bei einer Arbeitszeit von je drei Stunden je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten.

(3) ¹Für jede Arbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet in Anwesenheit von zwei Prüfungsteilnehmern, die sich von der Unversehrtheit des Verschlusses des Briefumschlags überzeugt haben, eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit den Umschlag mit den Themen für die Prüfungsaufgaben und wählt die drei Themen nach Beratung mit den Lehrern, die das Prüfungsfach vertreten, zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer aus.

(4) Im übrigen gelten die §§ 17 und 19 bis 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76) entsprechend.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind die Didaktiken der gewählten Fächer.

(2) ¹Zu der nach Abschluß der schriftlichen Arbeiten stattfindenden mündlichen Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer eingeteilt. ²Die Prüfungszeit ist für jeden Prüfungsteilnehmer der Fächerverbindung Handarbeit und Hauswirtschaft in jedem Prüfungsfach mindestens 30 Minuten, bei einer Fächerverbindung von drei Fächern gemäß § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz ZAF in jedem Prüfungsfach mindestens 20 Minuten; geringfügige Abweichungen nach oben sind zulässig. ³Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung soll sich der Prüfungsteilnehmer nach Möglichkeit umfassend zu einem Prüfungsthema äußern. ²Der Vorsitzende und der Beisitzer können ergänzende Fragen stellen.

(4) ¹Die Leistung des Prüfungsteilnehmers wird von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. ²Bei abweichender Bewertung müssen beide Mitglieder eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Bewertung der Vorsitzende.

(5) Die Prüfungsnote ist dem Prüfungsteilnehmer im Anschluß an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

§ 25

Prüfungsstoff

In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden die Stoffbereiche geprüft, die die geltenden Lehrpläne ausweisen.

§ 26

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

Pädagogik	dreifach
Psychologie	dreifach
Schulpädagogik	vierfach
Didaktik der gewählten Fächer	bei der Fächerverbindung Handarbeit und Hauswirtschaft je dreifach, bei einer Fächerverbindung von drei Fächern gemäß § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz ZAF je zweifach.

²Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 16.

(2) ¹Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf

zwei Dezimalstellen errechnet. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt bis 1,50,
„gut“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50,
„befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50,
„ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50,
„mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt von 4,51 bis 5,50,
„ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einem Notendurchschnitt über 5,50.

§ 27

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder schlechter oder
2. in zwei Prüfungsfächern die Noten „mangelhaft“ oder
3. in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten hat.

§ 28

Zeugnis

(1) ¹Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis. ²Dieses enthält

1. die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote in den Prüfungsfächern,
2. die vom Studierenden im gleichen Studienjahr erzielten Jahresnoten in den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern; die Teilnahme an Wahlfächern wird bestätigt, auf Antrag des Prüfungsteilnehmers werden die in den Wahlfächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch erzielten Jahresnoten aufgenommen.

(2) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht. ²Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers wird in diesem Fall ein Zeugnis mit den Angaben unter Absatz 1 Nr. 2 erteilt, in dem das Nichtbestehen der Prüfung vermerkt wird.

§ 29

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die fachgebundene Hochschulreife für die in § 8 Buchst. d der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung genannten Studiengänge erwirbt, wer

1. die Abschlußprüfung mit einer Gesamtprüfungsnote von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erhält oder

2. einen Notendurchschnitt von 2,50 erhält, der sich bei jeweils gleicher Gewichtung aus den Noten der Fächer der Abschlußprüfung und den Jahresnoten des gleichen Studienjahres in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Sozialkunde und Englisch errechnet; dabei darf in keinem der genannten allgemeinbildenden Fächer eine schlechtere Jahresnote als „befriedigend“ erzielt worden sein.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine Urkunde bestätigt, die auf einen bei der Abteilung einzureichenden Antrag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt wird.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen. ²Der Prüfungsausschuß kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag eine Verlängerung der in Satz 1 festgelegten Frist bewilligen.

(2) ¹Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. ²Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. ⁴Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. ⁵Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf diesem wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen ab Aushändigung der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 und der Antrag gemäß Absatz 2 bis spätestens 1. April bei der ehemals besuchten Abteilung des Staatsinstituts einzureichen.

(4) Zur Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer auch zu einer einmaligen erneuten Teilnahme an dem Studiengang des Staatsinstituts mit allen damit verbundenen Verpflichtungen zugelassen werden.

(5) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31

Erweiterungsprüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die den Nachweis der Fachausbildung über eine nach § 3 Abs. 2 ZAF vorgeschriebene Fächerverbindung hinaus in einem

weiteren Fach erbringen und während der Ausbildung am Staatsinstitut sich einer pädagogisch-didaktischen Ausbildung in diesem Fach unterzogen haben, werden unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 auf Antrag zu einer Erweiterungsprüfung zugelassen. ²Die Erweiterungsprüfung ist zusammen mit der Prüfung in der gewählten Fächerverbindung abzulegen.

(2) ¹Die Erweiterungsprüfung ist eine mündliche Prüfung über die Didaktik des Unterrichts in dem weiteren Fach. ²§ 24 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Wer die Erweiterungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.

§ 32

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) ¹Über jeden Prüfungsteil und über die Erweiterungsprüfung (§ 31) ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. ²Es ist zu vermerken, in welcher Art die Personengleichheit der Prüfungsteilnehmer festgestellt wurde.

(2) ¹In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüfungsteilnehmer sowie die Unversehrtheit der Umschläge der Prüfungsaufgaben festzustellen; ferner ist zu vermerken, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. ²Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizugeben, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung fertigt der Beisitzer die Niederschrift. ²Diese enthält insbesondere den wesentlichen Inhalt der gestellten Fragen, Feststellungen über Aufbau, Inhalt, Klarheit und Selbständigkeit der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers sowie die erteilte Note und die Unterschriften der Prüfungskommission; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

(5) Niederschriften und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

§ 33

Ergänzende Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Soweit in §§ 17 bis 32 nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. ²Die Abschlußprüfung gilt im Sinn von § 33 APO als abgelegt, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsleistungen in mindestens zwei Prüfungsfächern erbracht hat.

Abschnitt VII**Kommerzielle und politische Werbung, Plakate; Erhebungen**

§ 34

Kommerzielle und politische Werbung, Plakate

(1) Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbungen hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluß sonstiger Geschäfte sind am Staatsinstitut untersagt.

(2) ¹Vertreter von Lehr- oder Lernmittelfirmen können zu Sitzungen der Lehrerkonferenz zugelassen werden. ²Unterrichtsbesuche sind nicht statthaft.

(3) ¹Politische Werbung im Rahmen von Veranstaltungen des Instituts oder auf dem Instituts- gelände ist nicht zulässig. ²Art. 61 Abs. 3 BayEUG gilt entsprechend.

(4) ¹Der Aushang von Plakaten und die Verteilung sonstiger Druckschriften, die sich an die Studierenden wenden, können zugelassen werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für die Ausbildung oder die spätere berufliche Tätigkeit der Studierenden von Bedeutung sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. ²Die Entscheidung trifft der Leiter der Abteilung.

§ 35

Erhebungen

¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind nur nach Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig. ²Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt Art. 62 BayEUG entsprechend.

Abschnitt VIII**Ordnungsmaßnahmen, Rechtsschutz der Studierenden**

§ 36

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die in § 12 festgelegten Pflichten können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Verweis,
2. Androhung der Entlassung von der Abteilung des Staatsinstituts,
3. Entlassung von der Abteilung des Staatsinstituts,
4. Ausschluß von allen Abteilungen des Staatsinstituts.

(2) ¹Die Androhung der Entlassung und die Entlassung können nur ausgesprochen werden, wenn der Studierende durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben des Staatsinstituts oder die Rechte anderer gefährdet hat. ²Ein Verstoß gilt als wiederholt, wenn mindestens ein Verweis vorausgegangen ist.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden vom Leiter der Abteilung ausgesprochen. ²Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 kann nur von der Lehrerkonferenz mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Lehrerkonferenz ist hierfür beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Sind bei einer Entlassung nach Absatz 1 Nr. 3 besonders schwerwiegende Tatumstände im Sinn des Art. 65 Abs. 1 und 2 BayEUG gegeben, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus Antrag auf Ausschluß des Studierenden von allen Abteilungen des Staatsinstituts gestellt werden soll. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu treffen.

(6) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 37

Rechtsschutz der Studierenden

¹Aufsichtsbeschwerden der Studierenden sind bei der Abteilung einzulegen. ²Diese legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht abhilft, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

Abschnitt IX**Ausnahmen, Schlußvorschriften**

§ 38

Ausnahmefälle

In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen von dieser Studienordnung zulassen.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117, BayRS 2038-3-4-8-7-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1979 (GVBl S. 166),

2. die Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 10. Oktober 1969 (GVBl S. 346, BayRS 2038-3-4-8-8-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1979 (GVBl S. 167).

München, den 9. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2030-3-4-3-K

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 14. August 1985

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1985 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge gemäß Art. 80a BayBG bei Lehrern und Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes im Bereich der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus“.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. der gehobene Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern; dieser jedoch nur als Bereich im Sinn von Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur für volle Jahre – bei Lehrkräften und Pädagogischen Assistenten beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August – bewilligt werden; im unmittelbaren Anschluß an eine auslaufende Teilzeitbeschäftigung nach Art. 86a BayBG kann auch der Beginn einer Teilzeitbeschäftigung gleichen Umfangs nach Art. 80a BayBG nach dem 1. September bewilligt werden. ²Der 31. August gilt

auch als Ende des zweiten Schulhalbjahres im Sinn des Art. 80a Abs. 4 Satz 4 BayBG. ³Abweichend von Satz 1 endet die Teilzeitbeschäftigung bei Bewilligung bis zum Ruhestand mit dem Eintritt in den Ruhestand.“

4. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Urlaub ohne Dienstbezüge

Für die Bewilligung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Art. 80a BayBG gelten die §§ 1 und 3 entsprechend.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6. In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Verordnung neu bekanntzumachen.

München, den 14. August 1985

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2030-3-4-3-K

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung
im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 14. August 1985

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 1985 (GVBl S. 470) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (BayRS 2030-3-4-3-K) in der **vom 1. September 1985 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 102),
2. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 87),
3. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 1984 (GVBl S. 281),
4. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Februar 1985 (GVBl S. 60) und
5. die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. August 1985 (GVBl S. 470).

München, den 14. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung
über die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung und
Urlaub ohne Dienstbezüge gemäß Art. 80a BayBG
bei Lehrern und Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes
im Bereich der Bayerischen Staatsministerien
des Innern und für Unterricht und Kultus
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. August 1985

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Teilzeitfähige Bereiche

(1) Bereiche, in denen eine Ausnahmesituation und ein dringendes öffentliches Interesse im Sinn des Art. 80a Abs. 1 BayBG vorliegen, sind

1. das Lehramt an Volksschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen,
2. das Lehramt an Sonderschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen, das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen, das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Amt des Fachlehrers,
7. das Amt des Pädagogischen Assistenten,
8. der gehobene Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern; dieser jedoch nur als Bereich im Sinn von Art. 80a Abs. 1 Nr. 1 BayBG.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a Abs. 1 BayBG kann Lehrern mit der Befähigung für die in Absatz 1 genannten Lehrämter, Realschullehrern mit der Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen sowie Pädagogischen Assistenten gewährt werden. ²Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann nur stattgegeben werden, wenn die Unterrichtsversorgung in den Fächern des Antragstellers an der jeweiligen Schule durch die Gewährung der beantragten Teilzeitbeschäftigung nicht verschlechtert wird und sonstige dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung kann bei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben und Funktionen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausschließen

(1) Inhabern von Funktionen in der Schulleitung (Schulleitern, Schulleiter-Stellvertretern usw.), Seminarleitern und Seminarlehrern sowie – an Gymnasien – Kollegstufenbetreuern kann Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden.

§ 3

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

¹Teilzeitbeschäftigung kann nur für volle Jahre – bei Lehrkräften und Pädagogischen Assistenten beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August – bewilligt werden; im unmittelbaren Anschluß an eine auslaufende Teilzeitbeschäftigung nach Art. 86a BayBG kann auch der Beginn einer Teilzeitbeschäftigung gleichen Umfangs nach Art. 80a BayBG nach dem 1. September bewilligt werden. ²Der 31. August gilt auch als Ende des zweiten Schulhalbjahres im Sinn des Art. 80a Abs. 4 Satz 4 BayBG. ³Abweichend von Satz 1 endet die Teilzeitbeschäftigung bei Bewilligung bis zum Ruhestand mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 4

Umfang der Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Die Teilzeitbeschäftigung soll gegenüber der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit von Lehrern der betreffenden Schulart und Fächerverbindung mindestens um drei Wochenstunden gekürzt sein; sie muß mindestens die Hälfte dieser regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit betragen. ²Die Teilzeitbeschäftigung Pädagogischer Assistenten soll gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit um mindestens drei Wochenstunden unter entsprechender Minderung der zusätzlichen Tätigkeit in der Schulverwaltung gekürzt sein; sie muß mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

(2) Die unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Erfordernisse, die von Schuljahr zu Schuljahr unterschiedlich sein können, sind bei der Festlegung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

(3) Die Ermäßigung der Arbeitszeit im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung darf bei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten und nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

§ 5

Urlaub ohne Dienstbezüge

Für die Bewilligung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Art. 80a BayBG gelten die §§ 1 und 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.*) ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft; Rechtswirkungen, die durch diese Verordnung über diesen Zeitpunkt hinaus begründet worden sind, bleiben unberührt.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1981 (GVBl S. 359). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2210-8-2-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungszahlverordnung 1985/86**

Vom 21. August 1985

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Zulassungszahlverordnung 1985/86 vom 3. Juni 1985 (GVBl S. 172, ber. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchst. a wird bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität München beim Studiengang Kunstgeschichte die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester von „329“ durch die Zulassungszahl „218“ und die Zulassungszahl für das 3. Fachsemester von „242“ durch die Zulassungszahl „161“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Buchst. a wird bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität München beim Studiengang Kunstgeschichte die Zulassungszahl für das 2. Fachsemester von „282“ durch die Zulassungszahl „190“ und die Zulassungszahl für das 4. Fachsemester von „208“ durch die Zulassungszahl „150“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

München, den 21. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 30. August 1985 bekanntgemacht.

2230-2-3-1-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Bayerischen
Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 26. August 1985

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1984 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden
 - aa) Satz 1 Nr. 3 aufgehoben,
 - bb) die bisherigen Nummern 4 und 5 des Satzes 1 Nummern 3 und 4,
 - cc) in Satz 2 die Worte „und die auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“ gestrichen,
 - dd) das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,“;

die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. § 6 Abs. 6 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 26. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2236-9-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 29. August 1985

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Satz 2, Art. 66, 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. Heilpädagogik,
- 5. Holzgestaltung,“;

die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

2. In § 2 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Die Fachakademie für Heilpädagogik soll die Studierenden befähigen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen, Störungen und Verhaltensauffälligkeiten heilpädagogisch zu fördern. ²Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/ Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ verliehen.

(5) ¹Die Fachakademie für Holzgestaltung soll die Studierenden befähigen, Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden Einsicht in alte und neue Fertigungsmethoden und -techniken gewinnen. ³Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Form- und Raumgestalter(in) (Holz)“ verliehen.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

3. In § 6 Satz 1 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Studierenden geteilt werden. ²Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden.“

5. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

6. In § 66 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 7 Abs. 2 können im Fach Hauswirtschaftliche Betriebsführung Klassen in Gruppen mit mindestens fünf Studierenden geteilt werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

7. Es werden folgende neue §§ 66a und 66b eingefügt:

„§ 66a

Ausbildungsrichtung Heilpädagogik

(1) ¹Einschlägig nach § 4 ist eine Ausbildung und eine Tätigkeit in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf. ²Die einschlägige berufliche Tätigkeit muß mindestens ein Jahr pädagogischer oder heilpädagogischer Tätigkeit umfassen.

(2) ¹Zusätzliche Aufnahmevoraussetzung ist die Vorlage

1. eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis muß sich auf eine intrakutane Tuberkulin-Probe oder eine Röntgenaufnahme des Atmungsorgans stützen;

2. eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll.

²Die Aufnahme ist auch zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Heilpädagogen erscheinen lassen.

(3) ¹Die fachpraktische Ausbildung (Heilpädagogische Fachpraxis) außerhalb der Fachakademie wird einzeln oder in kleinen Gruppen durchgeführt. ²Beim Instrumentalunterricht beträgt die Mindestgruppengröße fünf (bei Tasteninstrumenten zwei) Studierende.

(4) ¹Im Fach Heilpädagogische Fachpraxis dauert die Unterrichtsstunde 60 Minuten. ²Der Unterricht soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. ³Er kann bis zu insgesamt vier Wochen auch in die im allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, das Wohl der zu betreuenden Personen und die Grundsätze heilpädagogischer Beziehung zu beachten. ⁵Sie unterliegen unbeschadet § 203 Abs. 3 StGB der Schweigepflicht. ⁶Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die den Studierenden als ungeeignet für den Beruf des Heilpädagogen erscheinen lassen, kann er bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme an der Heilpädagogischen Fachpra-

xis ausgeschlossen werden, sofern dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für die zu betreuenden Personen abzuwehren.

(5) ¹Zwei- und mehrstündige Fächer im Sinn des § 14 Abs. 2 Satz 1 sind Heilpädagogik mit Berufskunde und Psychologie; die Allgemeinen Übungen und die Speziellen Übungen gelten jeweils als ein Fach im Sinn des § 14 Abs. 2 Satz 3. ²Klausuren können durch Referate und Facharbeiten, zwei Kurzarbeiten durch eine Klausur ersetzt werden. ³An Stelle praktischer Leistungsnachweise können im Fach Heilpädagogische Fachpraxis schriftliche (Berichte, Protokolle, Auswertungen, Behandlungspläne) oder mündliche Leistungsnachweise gefordert werden. ⁴Im zweiten Studienjahr ist eine praxisbezogene Facharbeit zu fertigen. ⁵Das vom Studierenden gewählte Thema bedarf der Genehmigung des Schulleiters, der auch den Abgabetermin bestimmt.

(6) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach Heilpädagogische Fachpraxis ist auch die schriftliche Äußerung der Einrichtung, in der die Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten des Studierenden angemessen zu würdigen. ²Notenausgleich ist unbeschadet § 21 Abs. 2 ausgeschlossen, wenn die Note im Fach Heilpädagogische Fachpraxis schlechter als 4 ist. ³Die Gesamtnote im Fach Heilpädagogische Fachpraxis wird aus der Jahresfortgangsnote und den Noten für die Facharbeit und das Colloquium gebildet; die drei Noten sind gleichwertig. ⁴Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(7) Zwischenzeugnisse werden nicht erteilt.

(8) ¹Die Abschlußprüfung wird schriftlich und mündlich (Colloquium) durchgeführt. ²Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Psychologie (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

³Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁴In ihm wird die Befähigung des Studierenden zur praktischen heilpädagogischen Arbeit geprüft. ⁵Das Colloquium kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. ⁶Die Prüfungszeit beträgt im allgemeinen 30 Minuten je Teilnehmer. ⁷Der Termin des Colloquiums wird dem Studierenden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(9) ¹Das Abschlußzeugnis enthält auch das Thema der Facharbeit. ²Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Jahresfortgangsnote im Fach Heilpädagogische Fachpraxis, der Note für die Facharbeit, der Note für das Colloquium, der Noten der übrigen Pflichtfächer und der Durchschnittsnote der Wahlpflichtfächer geteilt durch zehn auf zwei Dezimalstellen errechnet; als Note im Fach Allgemeine Übungen gilt die Durchschnittsnote aus den vier Übungen.

(10) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.

(11) ¹Das Staatsministerium entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen heilpädagogischen Beruf der Ausbildung an Fachakademien für Heilpädagogik gleichwertig sind, und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Heilpädagoge/Staatlich anerkannte Heilpädagogin“. ²Das Staatsministerium kann diese Feststellung je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung von der teilweisen Ablegung der Abschlußprüfung oder vom Ergebnis einer Feststellungsprüfung in Form eines Colloquiums abhängig machen, das im Auftrag und nach den Weisungen des Staatsministeriums von den Fachakademien durchgeführt wird.

§ 66 b

Ausbildungsrichtung Holzgestaltung

(1) Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich abgelegt haben.

(2) Während des letzten Halbjahres haben die Studierenden eine Projektarbeit zu fertigen, die einen Umfang von vier bis sechs Wochen einnimmt.

(3) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Darstellungstechniken (Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Entwerfen von Räumen (Bearbeitungszeit 360 Minuten)
- Kunst- und Designgeschichte (Bearbeitungszeit 120 Minuten).

(4) Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Werkstattarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 720 Minuten.

(5) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“

8. Die als **Anlage** abgedruckten Studentafeln für Fachakademien für Heilpädagogik und für Fachakademien für Holzgestaltung werden als Anlagen 1.4 und 1.5 eingefügt, die bisherigen Anlagen 1.4 und 1.5 werden Anlagen 1.6 und 1.7.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „Staatlich geprüfte(r)“ wird das Fußnotenzeichen „³“ angebracht.
2. Der Fußnote 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei den Fachakademien für Heilpädagogik: Thema der Facharbeit.“
3. Es wird folgende Fußnote 3 angefügt:
„³ Bei den Fachakademien für Heilpädagogik: „Staatlich anerkannte(r)“.“

10. In Anlage 3 wird nach den Worten „Staatlich geprüfte(r)“ das Fußnotenzeichen „¹“ angebracht und folgende Fußnote angefügt:

- „¹ Bei den Fachakademien für Heilpädagogik: „Staatlich anerkannte(r)“.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik (EBASchOFakHeilP) vom 11. Mai 1981 (KMBI I S. 244, BayRS 2236-9-1-8-K) außer Kraft.

(3) Studierende, die im Schuljahr 1985/86 den letzten Ausbildungsabschnitt abschließen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 29. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Anlage (zu § 1 Nr. 8)Anlage 1.4

Studentafel für Fachakademien für Heilpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamt- wochenstunden	Gesamt- jahresstunden
<u>Pflichtfächer</u>		
1. Heilpädagogik mit Berufskunde	8	320
2. Psychologie	6	240
3. Medizin	3	120
4. Soziologie	2	80
5. Rechtskunde	2	80
6. Allgemeine Übungen ¹⁾	10	400
7. Heilpädagogische Fachpraxis*)	20	800
<u>Wahlpflichtfächer</u>		
Spezielle Übungen ²⁾	10	400
	61	2440
<u>Wahlfächer³⁾⁴⁾</u>		
Deutsch ⁵⁾	4	160
Englisch ⁵⁾	4	160
Sozialkunde ⁵⁾	2	80
Biologie ⁵⁾	2	80
Religionspädagogik	2	80
Philosophie und Literatur	2	80
Montessoripädagogik*)	2	80
Waldorfpädagogik*)	2	80
Medienpädagogik*)	2	80
Musische Erziehung*)	2	80
Wissenschaftspropädeutik	2	80
	26	1040

¹⁾ Die Schule legt die vier „Allgemeinen Übungen zu Methoden und Konzepten heilpädagogischen Handelns“ fest und verteilt sie auf die zwei Studienjahre.

²⁾ Aus der von der Schule festgelegten Liste der „Speziellen Übungen zu Methoden und Konzepten heilpädagogischen Handelns“ im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Wahlpflichtfächer.

³⁾ Die Studierenden können aus dem Angebot außer den mit dem Fußnotenzeichen ⁵⁾ versehenen Fächern in jedem Studienjahr höchstens drei Wahlfächer mit je zwei Wochenstunden wählen.

⁴⁾ Die Einführung anderer Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

⁵⁾ Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

*) Fachpraktische Fächer

Anlage (zu § 1 Nr. 8)Anlage 1.5

Studentafel für Fachakademien für Holzgestaltung

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<u>Pflichtfächer</u>				
Freihandzeichnen	4	160	2	80
Darstellungstechniken	4	160	4	160
Freie Gestaltung	4	160	4	160
Kunst- und Designgeschichte	2	80	2	80
Entwerfen von Möbeln	3	120	3	120
Entwerfen von Räumen	5	200	8	320
Werkstoff- und Baukunde	4	160	–	–
Konstruktion	4	160	–	–
Arbeitstechniken	–	–	2	80
Fertigungstechniken	–	–	2	80
Werkstattarbeit	4	160	4	160
Betriebswirtschaft/-organisation	2	80	2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	–	–	2	80
Rechtswkunde	–	–	1	40
	38	1520	38	1520
<u>Wahlfächer</u>				
Freihandzeichnen	2	80	2	80
Historische Arbeitstechniken	2	80	2	80
	4	160	4	160

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.